



Amtliche Bekanntmachungen



**Bürgersprechstunde
von Bürgermeister Joas**

Haben Sie ein Anliegen, das Sie mit mir persönlich besprechen möchten?

Nutzen Sie gerne das Angebot meiner Bürgersprechstunde.

Folgender Termin ist für August vorgesehen:

**Montag, 14.08.2023
zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr**

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei Frau Bosch, Tel. 07966/181-10, ist unbedingt erforderlich.

Ihr Johannes Joas, Bürgermeister

**ERDDEPONIE
der Gemeinde
Unterschneidheim**

In der Zeit vom 12.08. bis 19.08.2023 ist die Erddeponie der Gemeinde Unterschneidheim geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.



**Straßensanierung L1070 –
Start der Maßnahme**

Ab 14.08.2023 wird die Straße L1070 saniert. Es kommt abschnittsweise zu Vollsperrungen. Vom 14.08.-09.09.2023 wird die Strecke zwischen Zöbingen – Walxheim – Riepach gesperrt. Die entsprechende Umleitung wird ausgeschildert und führt über die Straßen L1076, L2221 und L2223.



Steuertermin 15. August 2023 – 3. Rate Grundsteuer und Gewerbesteuer

Am **15. August 2023** wird die **3. Rate der Grundsteuer und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig.

Der jeweils fällige Steuerbetrag kann dem zuletzt zugegangenen Steuerbescheid entnommen werden.

Bei Teilnehmern am Bankeinzugsverfahren wird die fällige Steuerrate unter Anrechnung vorhandener Gutschriften fälligkeitsgerecht abgebucht.

Die Abbuchungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren vorgenommen. Sie erkennen unsere Abbuchung an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE66USH00000072501 und der Mandatsreferenz (jeweiliges Kassenzeichen).

Steuerpflichtige, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Zahlung rechtzeitig zu leisten.

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Gemeindeabgaben im Rahmen landeseinheitlicher EDV-Programme abgearbeitet werden und dass der fälligkeitsgerechte Zahlungseingang maschinell überwacht wird.

Die Gemeindekasse ist gesetzlich verpflichtet, bei verspätetem Zahlungseingang Säumniszuschläge und Mahngebühren, gemäß §§ 240, 259 nach der Abgabenordnung (AO), zu berechnen.

Bei der **Überweisung ist die Angabe des Kassenzeichens** unbedingt erforderlich. Dadurch lassen sich Fragen und Missverständnisse vermeiden.

Vorbereitete Basislastschriftmandate erhalten Sie als Download auf unserer Homepage www.unterschneidheim.de Rubrik Rathaus & Gemeinderat – Bürgerservice/Formular – Formulare Rathaus.



BETRIEBSURLAUB DES VERLAGS

in Kalenderwoche 32 und 33/2023

vom 7. bis 18. August 2023.

Die nächste Ausgabe erfolgt in KW 34/2023.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub.

Ihr Krieger-Verlag, Blaufelden





In Unterschneidheim waren 2019 6,9 % der abgegebenen Stimmzettel ungültig.

Ebenso beachtlich ist die Beeinträchtigung der Gleichheit und Freiheit der Wahl. Die Gleichheit der Wahl wird durch ein systembedingtes unterschiedliches Vertretungsgewicht im Gemeinderat eingeschränkt. Manche Ortschaften sind unterrepräsentiert, andere überrepräsentiert. Durch die begrenzte Anzahl an Kandidaten aus ihrem jeweiligen Wohnbezirk haben die Wähler weniger Wahlfreiheit.

Die Ortschaftsräte gewichten laut BM Joas den Vorteil der Repräsentation aller Ortschaften im Gemeinderat besonders hoch. Die Gemeindeverwaltung sieht diesen Vorteil auch. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung hat dieser Vorteil jedoch weniger Gewicht, da die Ortschaften bereits durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher vertreten und im Gemeinderat auch repräsentiert werden.

BM Joas schloss seinen Sachvortrag mit dem Ergebnis, dass die Verwaltung und er persönlich an ihrer Beurteilung festhalten. Die in den Ortschaftsräten vorgebrachten Argumente für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl überzeugten ihn ausdrücklich nicht. Nichtsdestotrotz möchte die Verwaltung keine Entscheidung gegen das eindeutige Votum aller Ortschaftsräte; BM Joas führte aus, dass der Gemeindefriede wichtiger sei als eine mögliche Änderung des Wahlrechts.

Dem schlossen sich mehrere Gemeinderäte spontan an. Nach wenigen zustimmenden Worten fasste der Gemeinderat daher bei einer Enthaltung den folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beibehaltung der unechten Teilortswahl. Die Sitzzahl für den Wohnbezirk I – Unterschneidheim wird auf 6 Sitze erhöht. Die Sitzzahlen der übrigen Wohnbezirke bleiben unverändert. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.

BM Joas dankte nach der Abstimmung dem Gremium sowie den Ortsvorstehern stellvertretend für ihre Gremien für die guten und sachlichen Diskussionen zu diesem Sachverhalt.

10. Anfragen/Bekanntgaben

BM Joas gab bekannt, dass ab August die L1070 zwischen Zöbingen und Wört in mehreren Abschnitten anlässlich einer Belagssanierung gesperrt wird. Nähere Informationen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 18.09.2023 statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Sparrenloh III“ in Unterschneidheim, Zöbingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 19.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sparrenloh III“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 12.07.2023, Az.: BLP-2022/008, IV/41.1-621.41 Br/Br den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung in der Fassung der Änderung vom 01.03.2010 genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: durch eine gedachte Linie auf Flst. Nr. 3392 und durch eine geplante Grenze auf Flst. Nr. 3410,

im Osten: durch eine gedachte Linie auf den Flst. Nr. 2425/16 und 2425/8 sowie die östliche Grenze der Flst. Nr. 3399 und 3397/1,

im Süden: durch eine gedachte Linie auf Flst. Nr. 3392, die südliche Grenze des Flst. Nr. 3411 und durch geplante Grenzen auf den Flst. Nr. 3397 und 3399,

im Westen: durch die westliche Grenze des Flst. Nr. 3392 (Weg).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2022/06.02.2023/17.05.2023, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Sparrenloh III“ in Unterschneidheim, Zöbingen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben_&_Wohnen/Bauen_&_Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 04.08.2023

gez. Johannes Joas,
Bürgermeister